

Online-Mitgliederversammlung 2021:  
Vermeiden Sie diese Fallstricke und  
sichern Sie sich jetzt ab!

**Vereinswelt**  
Damit Vereinsführung Freude macht

# Ihr Referent

---

- **Rechtsanwalt Michael Röcken**
- Tätigkeitsbereiche:
- Vereins- und Verbandsrecht
- Arbeitsrecht
- Zertifizierter Experte im Gemeinnützigkeitsrecht  
[www.ra-roecken.de](http://www.ra-roecken.de)
- Autor des “Handbuchs für den Vereinsvorsitzenden”



# Agenda

- ✓ **Aktueller Stand**
- ✓ **Mitglieder- und Delegiertenversammlungen**
  - ✓ **Übergangsregelung, G. v. 27.03.2020**
    - ✓ **Virtuelle Versammlung**
    - ✓ **Schriftliche Abstimmung**
  - ✓ **Gesetzesänderung v. 30.12.2020**
- ✓ **Vorstandssitzungen**
- ✓ **Machen Sie Ihre Satzung „pandemiefest“**

# Aktueller Stand

# Aktueller Stand

- [Corona-Regeln in den Bundesländern \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de)
- Nahezu in jedem BL sind Versammlungen
  - untersagt bzw.
  - nur unter sehr engen Voraussetzungen (Nachverfolgung, Hygienekonzept) erlaubt
  - kaum umsetzbar

Junggesellen-Schütze hat Corona

## Ganzer Verein in Grafschaft steht unter Quarantäne

2. August 2020 um 10:06 Uhr | Lesedauer: Eine Minute



Ein Mitglied der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft in Lantershofen könnte bei einer Mitgliederversammlung womöglich weitere Vereinsmitglieder mit dem Coronavirus infiziert haben. (Symbolbild) Foto: DPA

**Lantershofen. Ein Mitglied der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft im Ortsbezirk Lantershofen in der Gemeinde Grafschaft ist positiv auf Covid-19 getestet worden. Das Problem: Vor kurzem war er bei der Mitgliederversammlung des Vereins dabei und hat dort womöglich weitere Vereinsmitglieder angesteckt.**

---

Von Thomas Weber

---

In Lantershofen geht die Angst vor schnell steigenden Corona-Fallzahlen um. Denn wie sich am Wochenende herausstellte, war einer der 27 Besucher der Mitgliederversammlung der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft einige Tage später positiv getestet worden. Besagte Mitgliederversammlung zog sich am vorletzten Samstag über rund vier Stunden hin.

# MV nach Lockerungen

## Hygienekonzept entwickeln

- Menschen mit Atemwegssymptome nicht zulassen
- Mindestabstand der Mitglieder
  - 1,5 Meter
  - Fluchtwege 1,20 Meter
  - Skizze anfertigen
- Anwesenheitsliste => „Rückverfolgbarkeit“
  - Vereinsrechtlicher Hintergrund
  - Infektionsketten nachverfolgen
- Ordner

# MV nach Lockerungen

## Hygienekonzept entwickeln

- ✓ Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, Lüftungsintervalle und ausreichende Handdesinfektions-gelegenheiten
- ✓ Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Regelung von Personenströme (z.B. durch ein Einbahnsystem)
- ✓ Festlegung von Pausen zur Durchlüftung der Räume
- ✓ Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw.
- ✓ Organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln.
- ✓ Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2)** vorgesehen werden.
- ✓ Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Durchführung des Angebots vorzulegen.
- ✓ Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

Einzelheiten im Handbuch des Vereinsvorsitzenden, Ausgabe 07/2020



# MV nach Lockerungen

## Rückverfolgbarkeit

- ✓ Alle anwesenden Personen sind mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts schriftlich zu erfassen
- ✓ Diese Daten sind für vier Wochen aufzubewahren.
- ✓ Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.
- ✓ Dabei sind sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen.

# MV nach Lockerungen

## **Rückverfolgbarkeit**

- ✓ Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen.
- ✓ Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.
- ✓ (Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten; Art. 30 DS-GVO)

# MV nach Lockerungen

## Reicht nicht die Anwesenheitsliste?

- ✓ Anwesenheitsliste = Anlage zum Protokoll
- ✓ Wird „dauerhaft“ gespeichert
- ✓ Enthält in der Regel nur die folgenden Angaben:
  - ✓ Name, Vorname der **Mitglieder**
  - ✓ Mitgliedsnummer
  - ✓ Stimmrecht
  - ✓ Unterschrift
- ✓ Rückverfolgbarkeitsliste enthält weitere Daten
  - ✓ Umfasst auch die Gäste

# Haftungsgefahr

*Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)*

=> Bezugnahme in allen Corona-Schutz-Verordnungen

Das IfSG sieht Geldbußen von bis zu **25.000 Euro** vor.

*§ 30 OWiG*

*(1) Hat jemand*

*1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,*

*2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,*

eine (...) Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person (...) treffen, verletzt worden sind (...), so kann **gegen diese eine Geldbuße festgesetzt [also den Verein]** werden.

**Rückgriff auf den Vorstand! => Haftungsgefahr für den Vorstand!!**

# VO wird nicht beachtet

**Vorstand führt die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durch („es stehen ja wichtige Beschlüsse an“), Vorgaben der VO werden nicht beachtet**

- ✓ Haftungsgefahr (siehe oben)
- ✓ Die gefassten Beschlüssen sind anfechtbar.
  - ✓ Mitglieder konnten nicht erscheinen (Ausgangsbeschränkung; berechnigte Angst vor Ansteckungen).
  - ✓ Mitglieder konnten durch Redebeiträge nicht das Abstimmungsergebnis beeinflussen.
  - ✓ Fehler bei der Durchführung ist „**relevant**“ für die Beschlussfassung.

# „Outdoor-Mitgliederversammlung“

## **Probleme:**

- Vereinsöffentlichkeit
- Verschwiegenheit / Datenschutz
- Organisation
- Es ist ohnehin zu kalt ;-)
- Kaum zu empfehlen

Muss MV überhaupt durchgeführt werden?

# Zwingende MV in 2021?

## **Muss die Mitgliederversammlung durchgeführt werden?**

- Was ist in 2020 passiert?
- Was sagt die Satzung?
  - Klare Vorgaben zum Zeitfenster?
- Welche Beschlüsse müssen gefasst werden?
- Sind die Alternativformen möglich?
- Abwägung



# Zwingende MV in 2021?

## § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG

*Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand **nicht verpflichtet**, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,*

- *solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen **und***
- *die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation*
  - *für den Verein oder*
  - *die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.*

*=> Gilt aber erst ab **28.02.2021!***

# Zwingende MV in 2021?

- ✓ Viele kleine Vereine verfügen jedoch nicht über ausreichende Mittel, um nach § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen.
- ✓ Es gibt zudem auch Vereine, die überwiegend ältere Mitglieder haben, die nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- ✓ Viele Vorstände sind derzeit unsicher, wie sie sich in diesen Fällen verhalten müssen.
- ✓ Durch den neuen § 5 Absatz 2a GesRuaCOVBekG soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden.
- ✓ Für die Vorstandsmitglieder soll klargestellt werden, dass sie die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben können, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.
- ✓ **BT-Drs. 19/25322, S. 22**

# Zwingende MV in 2021?

## Folgefragen

- Was ist mit der Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung?
- Wann ist es für den Verein unzumutbar?
  - Kosten
- Wann ist es für die Mitglieder unzumutbar?
- Möglichkeit der Erzwingung nach § 37 BGB bleibt bestehen

# Möglichkeiten der Erzwingung?

## Fall aus der Praxis

- ✓ Vorstand sieht es als zu gefährlich an, eine Präsenzversammlung durchführen
- ✓ Die Übergangsregelungen des GesRuaCOVBekG hält er für zu kompliziert.
- ✓ Nach Auskunft von RA Röcken müsste er auch keine MV durchführen
- ✓ Die Vereinsmitglieder sind entsetzt und „verlangen“ eine MV!

# Möglichkeiten der Erzwingung?

## Lösung: Minderheitenbegehren

- ✓ Sieht die Satzung eine Regelung vor, dass ein bestimmter Teil (1/3 oder ¼) der Mitglieder die Einberufung einer „außerordentlichen“ Mitgliederversammlung verlangen können?
- ✓ Wurde ein Zweck des Einberufungsverlangens genannt (=Beschlussgegenstand)
- ✓ Wurde ein Grund (=Erforderlichkeit der Einberufung und Beschlussfassung) genannt?
- ✓ Ist die erforderliche Minderheit erreicht?
- ✓ Dann **müssen** Sie die MV durchführen!

# Möglichkeiten der Erzwingung?

Sieht die Satzung eine **keine** Regelung vor, gilt § 37 Abs. 1 BGB:

- ✓ *Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der (...) **der zehnte Teil** der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.*
- ✓ Wurde ein Zweck des Einberufungsverlangens genannt (=Beschlussgegenstand)
- ✓ Wurde ein Grund (=Erforderlichkeit der Einberufung und Beschlussfassung) genannt?
- ✓ Ist die erforderliche Minderheit erreicht?
- ✓ Dann **müssen** Sie die MV durchführen!

# Möglichkeiten der Erzwingung?

- ✓ Kommen Sie dem nicht nach, gilt § 37 Abs. 1 BGB:
- ✓ *Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung **ermächtigen***
- ✓ „Elfmeter ohne Torwart“

# Möglichkeiten der Erzwingung?

- ✓ Das **Verlangen der Einberufung** einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eines Vereins **nach § 37 Abs. 1 BGB** ist auch **nicht** unter der Annahme **rechtsmissbräuchlich**, dass die Abhaltung der Versammlung aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Einschränkungen als Präsenzveranstaltung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist.
- ✓ Die Festlegung von Versammlungsort und -zeit sowie der weiteren Modalitäten der Versammlung obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Einberufungsorgan.
- ✓ OLG München, Beschluss vom 23. November 2020 – 31 Wx 405/20



# Gesetzliche Übergangsregelungen

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Änderung durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Artikel 2 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 569, 570 (Nr. 14)
- ✓ § 7 Abs. 5: *§ 5 ist nur (...) **im Jahr 2020** stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.*
- ✓ Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (BGBl. I, 2258): **Verlängerung bis 31.12.2021**

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ § 5 Abs. 2 und Abs. 3 COVMG sehen Abweichungen von den Regelungen des § 32 BGB vor, so dass grundsätzlich auch die Möglichkeit einer **virtuellen Delegiertenversammlung** besteht.
- ✓ (OLG München, Beschluss vom 23. November 2020 – 31 Wx 405/20 – , juris)
- ✓ Andere „Gremien“ (Abteilungsversammlung) auch?

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## **§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG**

*Die Absätze 2 [„virtuelle Versammlung“] und 3 [„schriftliche Beschlussfassung“] gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen **sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.***

*=> Gilt aber erst ab **28.02.2021!***

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Es ist **streitig**, ob § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane gilt, bei denen auch ein Bedürfnis besteht, die Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen und Beschlüsse außerhalb der Versammlungen zu fassen.
- ✓ Um insoweit für die Vereine und Stiftungen **Rechtssicherheit** zu schaffen, soll ausdrücklich geregelt werden, dass § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG neben der Mitgliederversammlung auch für Vereins- und Stiftungsvorstände sowie andere fakultative Vereins- und Stiftungsorgane gilt.
- ✓ **BT-Drs. 19/25322, S. 22**

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## § 5 Abs. 2

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung den Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben **oder**
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## § 5 Abs. 2 NEU (ab 28.02.2021)

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung *vorsehen*, ~~den~~ *dass* Vereinsmitgliedern ~~ermöglichen~~,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort ~~teilzunehmen~~ und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben *können oder müssen* ~~oder~~
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich ~~abzugeben~~ *können*.

# Gesetzliche Übergangsregelungen

*Mit der Neufassung des § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG wird klar geregelt, dass der Vorstand auch vorsehen kann, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und **kein Mitglied verlangen kann**, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.*

BT-Drs. 19/25322 S. 22



# Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 1

✓ **Virtuelle Mitgliederversammlung**

✓ OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, I-27 W 106/11

✓ Grds. Satzungsregelung erforderlich (mit Option der „Präsenzveranstaltung“; vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG)

✓ Bestimmte „Form“ der „*elektronischen Kommunikation*“ nicht vorgegeben

✓ Videokonferenz

✓ Telefonkonferenz

✓ Chat

# Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2

- ✓ **Abstimmung ohne Anwesenheit**
- ✓ Ergänzung zu der „virtuellen“ Versammlung
- ✓ Form?
- ✓ „schriftlich“
- ✓ § 126 Abs. 1 BGB: *„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift** oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden“*

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## Was müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen?

- ✓ Wie ist die Mitgliederstruktur des Vereins?
  - ✓ Wären diese überhaupt in der Lage, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen?
- ✓ In welcher Länge soll die „virtuelle Versammlung“ stattfinden?
  - ✓ Gibt es die Möglichkeit, einzelne TOP „auszulagern“ in eine schriftliche Beschlussfassung?
- ✓ Bestehen überhaupt die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung?
  - ✓ Gesicherter Zugang zu dem „Versammlungsraum“?
  - ✓ Liegen alle E-Mail-Adressen der Mitglieder vor?

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Information an die Mitglieder, dass diese Form nun gewählt wurde
- ✓ Werden seitens der Mitglieder Anträge gestellt?
- ✓ Stehen Wahlen an?
- ✓ Mitglieder um Kandidatenvorschläge bitten
- ✓ Für die Rückmeldung Fristen vorsehen
- ✓ Fragen Sie Ihr Registergericht (schriftlich), ob dort besondere Anforderungen an die Protokollierung gestellt werden

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Erstellen der Beschlussvorlagen
- ✓ Versand an die Mitglieder
  - ✓ Form aus der Satzung
  - ✓ P! Aushang
  - ✓ Frist aus der Satzung (Zugang entscheidend)
- ✓ Hinweis auf schriftliche Abstimmung
- ✓ Termin für die virtuelle MV festlegen
- ✓ Auswahl des Anbieters
  - ✓ Möglichkeit der geheimen Abstimmung?

# Welcher Anbieter?

## Auswahl des Anbieters

- ✓ Skype
- ✓ Microsoft Teams
- ✓ Zoom
- ✓ Jitsi Meet
- ✓ GoToMeeting

<https://www.heise.de/tipps-tricks/Videokonferenz-Tools-im-Ueberblick-4688243.html>

<https://www.pcwelt.de/ratgeber/Wir-stellen-11-Videokonferenz-Tools-vor-nicht-nur-fuer-kleine-Gruppen-8843848.html>

<https://www.computerwoche.de/a/die-besten-kostenlosen-tools-fuer-videokonferenzen,2369894>

# Welcher Anbieter?

## Auswahl des Anbieters – Datenschutzrechtliche Fragen

- ✓ Hat der Anbieter seinen Sitz in der EU?
- ✓ Stehen die Server des Anbieters in der EU?
- ✓ Stellt der Anbieter eine Datenschutzerklärung zur Verfügung?
- ✓ Stellt das Angebot eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation sicher?
- ✓ Welche Informationen dazu stehen zur Verfügung?
- ✓ Stellt der Anbieter Informationen darüber zur Verfügung,
  - ✓ welche Daten an andere Stellen weitergegeben werden?
  - ✓ in welchen Länder die einzelnen Komponenten seiner Infrastruktur lokalisiert sind?
  - ✓ Zur Sicherheit der Infrastruktur?

# Welcher Anbieter?

## Auswahl des Anbieters – Datenschutzrechtliche Fragen

- ✓ Welche Informationen müssen angegeben werden, um den Dienst nutzen zu können?
- ✓ Welche Möglichkeiten gibt es zur sicheren Identifikation der Mitglieder?
- ✓ Wo und wie werden die Informationen gespeichert?
- ✓ Welche Möglichkeiten zur gezielten Löschung einzelner Kommunikationsinhalte bietet die Anwendung?



# Welcher Anbieter?

## Auswahl des Anbieters – Datenschutzrechtliche Fragen

- ✓ [https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Inhalt/Beurteilung Angebote Messenger.html;jsessionid=640FA85B90CCD2B54CA227E319627A6C.2\\_cid344?nn=13881424](https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Inhalt/Beurteilung_Angebote_Messenger.html;jsessionid=640FA85B90CCD2B54CA227E319627A6C.2_cid344?nn=13881424)
- ✓ [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompodium-Videokonferenzsysteme.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompodium-Videokonferenzsysteme.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- ✓ [https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe\\_xvi-videokonferenzen-und-datenschutz](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe_xvi-videokonferenzen-und-datenschutz)

# Welcher Anbieter?

**Informieren Sie Ihre Mitglieder, wie Sie die Auswahl des Anbieters vorgenommen haben, um unnötige Diskussionen auf der Mitgliederversammlung zu vermeiden!**

Welcher Anbieter?

**TESTEN SIE DEN ANBIETER VORHER!**

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## Durchführung der virtuellen MV

- ✓ Versammlungsleitung
  - ✓ i. d. R. ein Vorstandsmitglied
  - ✓ Was sagt die Satzung?
- ✓ Technische Unterstützung
- ✓ Protokollführung
  - ✓ Was sagt die Satzung?
  - ✓ Aufzeichnung?
- ✓ Allgemeine Unterstützung
  - ✓ Beobachtung des Chats
  - ✓ Rednerliste
- ✓ Diese Personen sollten in EINEM Raum nebeneinander sitzen!

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## Durchführung der virtuellen MV

- ✓ Beschlussfähigkeit?
  - ✓ Was sagt die Satzung?
  - ✓ Berücksichtigung der schriftlichen Stimmen!
- ✓ Beschlussfassung
  - ✓ Mehrheiten nach der Satzung
  - ✓ Mehrheiten nach BGB:
    - ✓ § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB: Mehrheit der abgegebenen Stimmen
    - ✓ § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB: Satzungsänderung  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen
    - ✓ § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB: Zweckänderung: Zustimmung aller Mitglieder
    - ✓ § 41 BGB: Auflösung des Vereins:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## **Probleme der „kombinierten“ Mitgliederversammlung**

### **Beispiel**

Auf der virtuellen Versammlung soll eine Satzungsänderung beschlossen werden. Ein Teil der Mitglieder hat bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung seine Stimme abgegeben.

Während des Diskussionsverlaufs auf der virtuellen Versammlung wird eine Änderung des eingebrachten Satzungsänderungsvorschlags beschlossen.

Die nun aktualisierte Fassung wird mit einer knappen Mehrheit beschlossen.

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## Probleme der „kombinierten“ Mitgliederversammlung

- ✓ Änderung der Antragsformulierungen
  - ✓ Gültigkeit der schriftlichen Stimmen?
- ✓ Diskussionsverlauf der virtuellen Mitgliederversammlung
  - ✓ Informationsnachteil der Mitglieder, die nicht teilnehmen
- ✓ Zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Kontrolle (Vermeidung doppelter Stimmabgabe)

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## Nachbereitung der virtuellen Versammlung

- ✓ Protokollierung
  - ✓ Satzungsvorgaben?
  - ✓ Mitschnitt der Versammlung
- ✓ Bekanntgabe an die Mitglieder
  - ✓ Gesetzlich nicht vorgesehen
  - ✓ Keine Wirksamkeitsvoraussetzung
  - ✓ Satzungsvorgabe?
  - ✓ Transparenz



# Gesetzliche Übergangsregelungen

## § 5 Abs. 3

Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig,

wenn **alle** Mitglieder beteiligt wurden,

bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte** der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben

und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## „Schriftliche“ Abstimmung

### Vorteile:

- ✓ Kaum technische Voraussetzungen
- ✓ Kein „Ausschluss“ von Mitgliedern

### Nachteile

- ✓ Keine Diskussion möglich
  - ✓ Was passiert bei Diskussionswunsch der Mitglieder?
- ✓ Wie gehen Sie mit dem Wunsch nach einer „geheimen Abstimmung“ um?
- ✓ Nicht stimmberechtigte Mitgliedern werden nicht beteiligt
  - ✓ Müssen diese informiert werden? => Ja! „*alle Mitglieder beteiligt*“

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## Was müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen?

- ✓ Information an die Mitglieder, dass diese Form nun gewählt wurde
- ✓ Werden seitens der Mitglieder Anträge gestellt?
- ✓ Stehen Wahlen an?
- ✓ Mitglieder um Kandidatenvorschläge bitten
- ✓ Für die Rückmeldung Fristen vorsehen
  - ✓ Mindestens die Ladungsfrist aus der Satzung
- ✓ Wohin soll die Rückmeldung gehen?

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Erstellen der Beschlussvorlagen
  - ✓ Alle Beschlussvorlagen zusammenfassen (soweit möglich)
- ✓ Versand an die Mitglieder
  - ✓ Form aus der Satzung
  - ✓ Frist aus der Satzung (Zugang entscheidend)

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ E-Mail-Adresse einrichten („mitgliederbeschluss2021@musterverein.de“)
- ✓ Vorstandsmitglied bestimmen, welches die Auswertung vornimmt
- ✓ Prüfung, ob mindestens die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben
  - ✓ Problem: Wenn einzelne TOP nicht beantwortet wurden
- ✓ Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (reguläre Mehrheiten bleiben)
- ✓ Protokollierung
- ✓ Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an die Mitglieder

# Gesetzliche Übergangsregelungen

## **Muster-Protokoll der „schriftlichen“ Beschlussfassung**

- ✓ *Schriftliche Beschlussfassung nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG*
- ✓ *Datum der Versendung der Abstimmungsunterlagen: 01.02.2021*
- ✓ *Frist zur Rücksendung: 22.02.2021, 24.00 Uhr*
- ✓ *E-Mail-Adresse, an welche die Rücksendung erfolgen musste: [MV2021@musterverein.de](mailto:MV2021@musterverein.de)*
- ✓ *Zahl der Vereinsmitglieder: 136*
- ✓ *Mindestzahl der Rückmeldungen (50%): 68*
- ✓ *Tatsächliche Rückläufer: 98 (72,06 %)*
- ✓ *Ergebnisse: (...)*
- ✓ *Unterschriften*

# Möglichkeiten der Verhinderung?

## Fall aus der Praxis

- ✓ Verein möchte schriftliche Beschlussfassung nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG durchführen
- ✓ Es entsteht schnell „Gegenwind“; manche Mitglieder befürchten Manipulationen bei dieser Briefwahl („Trump hat es doch auch gesagt“)
- ✓ Dem Vorstand wird eine Unterschriftenliste vorgelegt, in welcher sich 46 Mitglieder (entspricht 15% der Mitglieder) gegen diese Form ausgesprochen haben. Sie verweisen auf die Satzung, wonach 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen können. Damit könnten diese als „oberstes Organ“ auch die Absetzung verlangen!

# Vorstandssitzungen



# Vorstandssitzungen

## Rechtliche Grundlagen:

- ✓ Nach § 28 BGB verweisen für die Vorstandssitzung auf § 32 BGB
- ✓ Damit ist für die Vorstandssitzung, soweit nicht eine abweichende Satzungsregelung (§ 40 BGB) besteht, eine Präsenzveranstaltung vorgesehen.

# Vorstandssitzungen

- ✓ § 5 Abs. 2 und Abs. 3 ändern nicht § 32 BGB
- ✓ Es wird lediglich eine Sonderregelung für die Mitgliederversammlung geschaffen
- ✓ § 32 BGB als solches bleibt unverändert und in der Folge ändert sich auch die Rechtslage für den mehrgliedrigen Vereinsvorstand nicht.

# Vorstandssitzungen

- Die **Sonderregelungen** in den § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG, durch die § 32 BGB ergänzt und modifiziert wird, sind nach § 28 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **auch auf die Beschlussfassung der Vereinsvorstände** und Stiftungsvorstände anzuwenden.
- Auch die Vorstände werden 2021 weiterhin von diesen Sonderregelungen bei ihrer Beschlussfassung Gebrauch machen können, soweit die Vereins- oder Stiftungssatzung nichts Abweichendes regelt. (Begründung GesRGenRCOVMVV)

# Vorstandssitzungen

## **§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG**

*Die Absätze 2 [„virtuelle Versammlung“] und 3 [„schriftliche Beschlussfassung“] gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.*

*=> Gilt aber erst ab **28.02.2021!***

# Vorstandssitzungen

Lösung:

- ✓ Wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind, dürfte es unproblematisch sein.
- ✓ Protokollieren Sie dieses Einverständnis zu jeder Sitzung / Beschlussfassung (=Umlaufverfahren)

# Anregungen für die Satzung

# Anregungen für die Satzung

## **Bauen Sie Ihre Satzung „Pandemiefest“ auf**

- ✓ Keine starren Fristen zur Durchführung der MV
- ✓ Möglichkeiten der virtuellen Versammlung
- ✓ Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung
- ✓ Schaffung einer Versammlungsordnung
- ✓ „Fortgeltungsklausel“ für Amtszeiten
- ✓ Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen

# Anregungen für die Satzung

## **Keine starren Fristen zur Durchführung der MV**

Musterformulierung:

*Die Mitgliederversammlung **soll** im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.*

*Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.*



# Anregungen für die Satzung

## **Möglichkeiten der virtuellen Versammlung / Versammlungsordnung**

Musterformulierung:

*Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.*

# Anregungen für die Satzung

## **Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung**

Musterformulierung:

*Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.*

# Anregungen für die Satzung

## **Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen**

Musterformulierung:

*Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.*

# Anregungen für die Satzung

## **„Fortgeltungsklausel“ für Amtszeiten**

Musterformulierung:

*Die Mitglieder des Vorstandes (des Beirates, des Ehrenrates,...) bleiben bis zu einer Neuwahl [längstens jedoch XX Monate] im Amt*

# Fazit des Abends



Bestehen noch Fragen?

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit  
und bleiben Sie gesund!

# Terminhinweise

## ■ **24.03.2021: Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht**

- Erhöhung ÜLP / EAP
- Neue Katalogzwecke
- Erleichterungen im Spendenrecht
- Erleichterungen bei der zeitnahen Mittelverwendung
- Erleichterungen wiGB
- Neue Zweckbetriebe
- Erleichterungen bei der Mittelweitergabe

## ■ **19.05.2021: Vorstandsarbeit effizient und gesetzeskonform gestalten**

- Organisation des Vorstandes
- Rechte und Pflichten des Vorstandes



# Terminhinweise

## ■ **30.06.2021: Haftungsfallen im Verein**

- Haftung des Vereins
- Haftung des Vorstandes
- Haftung von Vereinsmitgliedern
- Haftungsvermeidungsstrategien

## ■ **29.09.2021: Vergütung und Ehrenamt im Verein**

- Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale
- Vergütung des Vorstandes
- Haftungsfall „Aufwands- und Rückspende“

# Terminhinweise

- **24.11.2021: Vereinssatzung gestalten**
  - Mindest- und Sollinhalt nach dem BGB
  - Formelle Satzungsmaßigkeit
  - Optimierung der Satzung



# Bleiben wir in Kontakt

- RA Michael Röcken  
Plittersdorfer Straße 158  
53173 Bonn

Tel.: 02 28 – 96 39 98 94

Fax: 02 28 – 96 39 98 95

Mail: [info@ra-roecken.de](mailto:info@ra-roecken.de)

Web: [www.ra-roecken.de](http://www.ra-roecken.de)